

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung von 13.07.2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVObL. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 beschließt die Stadtvertretung Ueckermünde in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde:

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde vom 29. Juni 2011, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtvertretung Ueckermünde zur Drucksache DS-14/0427 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2

1. Der Sportplatz Rosenmühler Weg wird aus der Liste der Sportstätten ersatzlos gestrichen.
2. Das Sozialgebäude Waldstadion wird in die Liste aufgenommen.

2. § 4 der Anlage 1 - Entgeltordnung, wird wie folgt ergänzt:

Objekte	Entgelt pro Zeit- stunde gerundet in € je angefangener Stunde
Sozialgebäude Waldstadion	5,00

3. § 4 Anlage 1 - Entgeltordnung

Der Sportplatz Rosenmühler Weg wird in der Entgeltordnung ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung Ueckermünde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ueckermünde, den 09.12.2016



Gerd Walther
Bürgermeister

Entgeltordnung

für die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde
einschließlich der 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung
der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde

§ 1 Objekte

Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

- die Sporthalle am Haffring,
- die Sporthalle der Haff-Grundschule Ueckermünde,
- die Sporthalle im Altstadtschulkomplex,
- die Gymnastikhalle im Altstadtschulkomplex,
- die Freisportanlage des Altstadtschulkomplexes,
- das Waldstadion,
- der Ausweichsportplatz,
- der Sportplatz Hamburger Straße
- **das Sozialgebäude des Waldstadions**

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist der Verein bzw. Nutzer, welcher die Benutzung der Sportstätten beantragt und einen Benutzungsvertrag unterzeichnet bzw. ein Genehmigungsschreiben erhalten hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten ist das sich aus § 4 ergebende Entgelt zu entrichten. Der Entgeltschuldner erhält eine Rechnung mit Angabe der Zahlungsfrist.
- (2) Die Entgelte für die einmaligen Benutzungen sind sieben Tage vor der Veranstaltung zu zahlen.
- (3) Die Entgelte für die dauernde Benutzung sind halbjährlich zum Ende des Halbjahres zu entrichten.

§ 4 Höhe des Entgelts

Für die Benutzung der Sportstätten durch Dritte wird ein Entgelt auf der Grundlage folgender Festbeträge erhoben:

Objekte	100 % Entgelt pro Zeitstunde gerundet in € je angefangener Stunde	50% des Entgeltes Gruppe A pro Zeitstunde abgerundet in € je angefangener Stunde
Sporthalle am Haffring	6,20	3,00
Sporthalle der Haff-Grundschule Ueckermünde	10,60	5,00
Sporthalle im Altstadtschulkomplex	5,70	2,00
Gymnastikhalle im Altstadtschulkomplex	5,70	2,00
Freisportanlage des Altstadtschulkomplexes	5,70	2,00
Waldstadion	18,00	8,00 *
Ausweichsportplatz	6,20	3,00
Sportplatz Hamburger Straße	8,70	4,00

* 8,00 Euro/Std. im Waldstadion sind bereits 44,44 % der Gesamtkosten.

Die Nutzer der Gruppe A nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde zahlen für die Benutzung der Sporthallen und Sportplätze 50% (Ausnahme Waldstadion – 44,44 %) 50 % des berechneten Entgeltes. Somit werden die Ueckermünder Vereine und Verbände weiterhin durch die Stadt Ueckermünde gefördert. Grundlage für die Berechnung des Entgeltes für das Stadion ist die ermittelte Durchschnittssumme aller Sportstätten.

Die Nutzer der Gruppe B nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der städtischen Sportstätten in der Stadt Ueckermünde zahlen für die Benutzung der Sporthallen, Sportplätze 100% des berechneten Entgeltes.

Für die Benutzung des Sozialgebäudes des Waldstadions durch Dritte wird ein Entgelt auf der Grundlage folgenden Festbetrages erhoben:

Objekt	Entgelt pro Zeitstunde gerundet in € je angefangener Stunde
Sozialgebäude Waldstadion	5,00

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.



Walther
Bürgermeister



Siegel